

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW.

Auszahlungsantrag Vertragsnaturschutz

Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Vertragsnaturschutz 2017

Der Auszahlungsantrag/die Auszahlungsanträge müssen in 2017 mit allen Anlagen der Maßnahme Vertragsnaturschutz bis zum

15. Mai 2017

bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die Einreichung des Antrages/der Anträge erfolgt mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Bis zum 15.05.2017 ist außerdem der Sammelantrag mit dem Flächenverzeichnis 2017 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen - dies erfolgt ebenfalls mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Ich empfehle, den Antrag fristgerecht einzureichen, da bei verspätet eingereichten Anträgen die Prämie gekürzt wird.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor Antragstellung aufmerksam durch!

Wichtige Änderung:

Im Rahmen der Systemumstellung wurden Feldblöcke mit der Nutzartcodierung 924 (Biotope ohne landwirtschaftliche Nutzung (AUKM)) in Landschaftselemente umgewandelt.

Das bedeutet, dass Hecken im Vertragsnaturschutz, die bislang als Feldblock mit der Hauptbodennutzung Forst im System geführt wurden, in Landschaftselemente Typ 1 (Hecke) umcodiert worden sind, sofern Sie an einen anderen Feldblock angrenzen. Die VNS-Förderung bleibt erhalten, im Antrag wird nur das LE statt wie bisher der Schlag entsprechend angegeben. VNS-Hecken ohne Anbindung an einen Feldblock verbleiben unverändert als Feldblock im System.

Bei der Antragstellung kann es somit vorkommen, dass Feldblöcke, die im letzten Jahr zur Antragstellung angegeben wurden, nicht mehr vorhanden sind. Hier ist zu prüfen, welches Landschaftselement dem ehemaligen FB entspricht. Bei dem dazugehörigen Teilschlag des Feldblockes ist dann die entsprechende Bindung anzugeben.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW.

Prämienabzug für das Verpflichtungsjahr 2016/2017, wenn Vertragsnaturschutzflächen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (=ökologische Vorrangflächen) angegeben werden:

Bitte beachten Sie:

Werden Vertragsnaturschutzflächen im Flächenverzeichnis 2017 (FVZ) gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (öVF) angegeben erfolgt unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug im Rahmen der Vertragsnaturschutzförderung.

Folgende Prämienabzüge erfolgen ausschließlich für 5-Jahresverpflichtungen die ab dem 01.07.2011 (Grundantragsjahr 2011) begonnen haben.

- Im VNS auf Ackerflächen:
 - Für Ackerbrachen, die im FVZ 2017 als öVF-Brache beantragt werden, werden 250 €/ ha Ackerbrache abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die kleiner als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2017 als öVF-Feldrand, öVF-Pufferstreifen oder öVF-Streifen am Waldrand beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,5)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die größer als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2017 als öVF-Brache beantragt wird, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Bei Einsaat von Klee und Luzerne werden 175 €/ ha Klee- und Luzernefläche, die als öVF-Leguminosen im FVZ 2017 beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 0,7)
- Im VNS auf Grünland
 - Hier gilt ein pauschaler Abzug in Höhe von 23 €/ ha für VNS-Verpflichtungen auf umweltsensiblen Dauergrünland gemäß Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1307/2013, für die ein Umbruchverbot (Pflugverbot) besteht und bei denen ein Pflegeumbruchverbot prämierelevant ist.
Dies gilt auch für Öko-Betriebe, jedoch nicht für Kleinerzeuger.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW.

Merkblatt zum Antrag auf Auszahlung Vertragsnaturschutz 2017

Welche Unterlagen sind wo einzureichen?

Alle Unterlagen – sowohl für den Vertragsnaturschutz als auch alle anderen Fördermaßnahmen und das Flächenverzeichnis - müssen vollständig mit ELAN bis zum 15. Mai für das Verpflichtungsjahr 01.07.2016 bis 30.06.2017 eingereicht werden. Es sind keine unterschiedlichen Versandwege zu beachten.

Unterlagen für den Vertragsnaturschutz:

Für die Antragstellung im Vertragsnaturschutz sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsantrag 2017
- Einzelflächenauflistung (Anlage zum Auszahlungsantrag)
- Sammelantrag 2017
- Flächenverzeichnis mit den in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag aufgeführten Vertragsnaturschutzflächen

Sollten sich Teilschläge gegenüber der Bewilligung geändert haben, so sind Kopien der Luftbildkarten mit den darauf skizzierten Teilschlägen bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde, also dem Kreis/der kreisfreien Stadt einzureichen.

Hinweise zu Antragsterminen

Eine Zahlung erfolgt nur bei fristgerechtem Einreichen aller o. g. Unterlagen.

Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen liegt beim Antragsteller (z.B. durch ein Einschreiben mit Rückantwort).

Für Anträge mit Bewilligungen ab 2007 ist außerdem zu beachten:

Bei späterer Antragstellung (nach dem 15.05.2017) verringert sich die Zuwendung um 1% je Arbeitstag der Verspätung. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 09.06.2017 eingeht bzw. gültig wird. Änderungen können bis zum 09.06.2017 im Antrag vorgenommen werden. Hierbei kommt es ab 01.06.2017 ggf. ebenso zu Kürzungen um 1% je Arbeitstag der Verspätung.

Was ist beim Ausfüllen der Anlage zum Auszahlungsantrag (Einzelflächenauflistung) zu beachten?

In der Anlage zum Auszahlungsantrag - Einzelflächenauflistung sind die bewilligten Flächen des Vorjahres vorgeblendet mit folgenden Angaben: Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Nutzung, festgestellte Flächengröße (bei Bewilligungen aus 2013 die beantragte Flächengröße) und Paketnummer(n). Die Angaben sind sorgfältig zu überprüfen, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben, sind zu löschen bzw. zu ergänzen.

Sind Flächengrößen und Pakete ohne Angaben zu Feldblöcken oder Teilschlägen vorgeblendet sind die Flächengrößen jeweils Summenangaben zu den Paketen. Für diese Flächengrößen und Paketangaben sind vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung Einzelflächen in die Einzelflächenauflistung neu aufzunehmen.

Sind bei Antragstellern in der Einzelflächenauflistung keine Daten vorgeblendet müssen alle Angaben vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung komplett selbst eingetragen werden.

Hinweise:

- Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag müssen mit den Flächenangaben der entsprechenden Fläche im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen.
- Grundsätzlich sind die Antragsteller für die Angaben im Auszahlungsantrag und in der Anlage verantwortlich.

Was ist beim Flächenverzeichnis (FVZ) bei der Landwirtschaftskammer zu beachten?

Grundsätzliche Informationen zum FVZ entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Sie von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder von der Zentrale der Landwirtschaftskammer NRW erhalten.

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im FVZ bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein. Hier sind besonders die Nutartcodierungen und die Teilschlagbildung zu berücksichtigen.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW.

Was ist bei der Nutzartcodierung zu beachten?

Die Nutzartcodierungen finden Sie ab Seite 5 dieses Merkblattes. Die Codierungen müssen in Abhängigkeit vom Baustein im Vertragsnaturschutz gewählt werden. Eine fehlerhafte Nutzartcodierung kann zu Kürzungen der Prämie führen.

Was ist bei der Teilschlagbildung zu beachten?

Für die Teilschlagbildung sind im Vertragsnaturschutz besondere Aspekte zu beachten, damit eine ordnungsgemäße Auszahlung erfolgen kann. Die Teilschlagbildung ist daher im Folgenden erläutert.

Ein Schlag ist in Teilschläge zu unterteilen, wenn die Fläche unterschiedliche Eigenschaften aufweist z. B.:

- Fläche des Schlages mit und ohne Vertragsnaturschutz-Förderung (Schlag ist größer als die im Vertragsnaturschutz förderfähige Größe)
- Auf dem Schlag liegen mehrere Bewirtschaftungspakete (Ausnahme: Pakete sind gleich groß und kombinierbar, z.B. Paket 4301 und 4302 – Streuobstwiesenschutz und extensive Unternutzung und zusätzlich Paket 4510 - zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung - Handmähd).
- Ein Schlag weist ein Paket auf, jedoch liegen 2 Anträge auf der Fläche z. B.: Antrag 1 von Bewilligungsbehörde Kreis ..., Antrag 2 von Bewilligungsbehörde Stadt ... oder Antrag 1 Bewilligungszeitraum 2012-2017, Antrag 2 Bewilligungszeitraum 2013-2018.

Welche Auswirkungen haben Verstöße gegen Cross Compliance?

CC bedeutet, dass Grundanforderungen an den Antragsteller geprüft werden und Verstöße gegen diese Anforderungen zu Prämienabzug bei den beantragten Maßnahmen führen. Dieses System wird bereits im Rahmen der Basisprämie angewendet.

Die Grundanforderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- 7 Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung,
- Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Die Auswahl der Prüfbetriebe erfolgt unabhängig von der Vor-Ort-Kontrolle. Die Prüfquote der CC-Kontrollen beträgt ein Prozent.

Bei Verstößen gegen CC werden prozentuale Prämienabzüge vorgenommen. Der Basisabzug wird in folgende Kategorien eingeteilt:

- leichter Verstoß; hierbei wird der Kürzungssatz mit 1 % berechnet,
- mittlerer Verstoß; hierbei wird der Kürzungssatz mit 3 % berechnet oder
- schwerer Verstoß; hierbei wird der Kürzungssatz mit 5 % berechnet.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt.

Weitere Erhöhungen der Abzüge können sich ergeben, wenn Verstöße in mehreren Bereichen festgestellt werden oder wenn sich Verstöße innerhalb von drei Jahren wiederholen. Dann können die Abzüge durchaus 15 Prozent und mehr betragen.

Warum ist immer ein Auszahlungsantrag zu stellen?

Gemäß den Rahmenrichtlinien gilt der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung als Verwendungsnachweis. Das heißt, dass in jedem Fall bis zum 31.12.2017 ein Auszahlungsantrag zu stellen ist, auch wenn die Bewirtschaftungsaufgaben nicht erfüllt wurden. Dies ist im Antrag in der Einzelflächenaufstellung für jede betroffene Fläche in der Rubrik „Bemerkungen“ unter der Flächenaufstellung anzugeben.

Der vollständig eingereichte Antrag gilt als Verwendungsnachweis.

Hinweis:

In Fällen, in denen kein oder kein vollständiger Auszahlungsantrag gestellt wird, liegt somit auch kein Verwendungsnachweis vor. Da aber nur solche Antragsteller eine Zuwendung erhalten können, die für den gesamten Verpflichtungszeitraum Verwendungsnachweise vorlegen können, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben, sobald innerhalb des Antragsjahres kein Verwendungsnachweis vorliegt. Die erhaltenen Zuwendungen früherer Jahre nebst Zinsen werden zurückgefordert.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW.

Welche Behörde ist für was zuständig?

Für alle Fragen zur **Bewilligung und Auszahlung** sind die **Bewilligungsbehörden**, also die Kreise/kreisfreien Städte zuständig. Die zuständige Bewilligungsbehörde entnehmen Sie bitte dem Eindruck auf dem Antragsformular 2017, gleich unter der Antragsübersicht: „Einzureichen bei: ...“.

Alle Änderungen, die die Bewilligung bzw. die Einhaltung der Verpflichtungen betreffen, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Betriebe oder einzelne Teile davon auf einen Rechtsnachfolger übergehen und dieser die eingegangenen Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz einhalten wird.

Zu Fragen in Zusammenhang mit dem Sammelantrag und Flächenverzeichnis wenden Sie sich bitte an die **zuständige Kreisstelle**. Änderungen der Adressdaten bzw. Bankverbindungen sind ebenso der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an das jeweilige Verpflichtungsjahr und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 30.09.2017 durch die EU-Zahlstelle, also dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Zulässige Nutartcodierungen im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer (FVZ) für Auszahlungen im Vertragsnaturschutz 2017

Nutzartcodierungen für Bewilligungen

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutzartcodierung im FV
4000	Extensive Ackernutzung (eingeschränkte Nutzung)	612	112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 230, 240, 250, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 604, 701, 973
4010	Extensive Ackernutzung (stark eingeschränkte Nutzung)	762	
4021	Ackerext. - Untersaat	121	
4022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	25	
4023	Ackerext. - Termin 1, Verzicht auf Bodenbearbeitung	276	
4023	Ackerext. - Termin 2, Verzicht auf Bodenbearbeitung	395	
4024	Ackerext. - Stehenlassen von Stoppeln	149	50, 51, 54, 56, 58, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 171, 172, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 431, 432, 593, 602, 603, 604, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 910, 911, 912, 913, 973, 999
4025	Ackerext. - Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide	1.469	
4026	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand	210	
4027	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand – kein Wintergetreide	350	
4031	Ackerext. - völliger PSM-Verzicht	431	
4032	Ackerext. - einmaliger PSM-Verzicht	470	
4032	Ackerext. - zweimaliger PSM-Verzicht	361	
4033	Ackerext. - Verzicht Insektizide, Rodentizide	206	
4034	Ackerext. - Verzicht Düngung	571	
4035	Ackerext. - Verzicht organische Düngung, Gülle im Betrieb	128	
4036	Ackerext. - keine Rodentizide	54	
4041	Ackerext. - Selbstbegrünung	892	
4042	Ackerext. - Einsaat einjährig	1.170	
4042	Ackerext. - Einsaat mehrjährig	948	
4100	Umwandlung Acker in Grünland	468	459, 480, 972
4121	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung	263	459, 480, 972

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW.

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutzartcodierung im FV
4122	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mahd	306	459, 480, 972
4131	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Variante 1	351	
4132	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Variante 2	392	
4141	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Variante 1	317	
4142	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Variante 2	359	
4151	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	310	459, 480, 972
4152	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	327	
4153	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	327	
4154	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	349	459, 480, 972
4155	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	349	
4156	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	392	
4160	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (Terminverschiebung)	max. 60,00	
4170	Standweide	347	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
4200	Sonderbiotope/Pflege (Beweidung)	267	459, 480, 492, 583, 924, 972
4211	Sonderbiotope/Pflege (Mahd) - trockene	391	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
4212	Sonderbiotope/Pflege (Mahd) - nasse	529	
4301	Streuobstwiesenschutz - Pflege, Ergänzung	max. 800	480, 492, 822, 924
4302	Streuobstwiesenschutz - extensive Unternutzung	100	480
4400	Biotoppflege (Hecken)	max. 4 / m	Alle Nutzartcodierungen in NRW
4500	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Ziegeneinsatz)	max. 200	459, 480, 492, 583, 592, 924 (bei Paket 4301 nur 4150, 4530, 4560), 972
4510	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Handmahd)	333	
4520	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Verzicht auf Nutzung von 20% der Fläche bis 15.09.)	790	
4530	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Beseitigung von unerwünschten Gehölzen)	333	
4540	Aufbringen von Heu- / Trocken- oder Frischmulch	392	
4550	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (zweite Mahd nicht vor dem 15.09.)	50	
4560	Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen (ohne EU-Beteiligung)	max. 150	